

## **Stichwortartige Auflistung zur Beschäftigung von Privatgutachtern/innen Prof. Siart**

- **Bekämpfung des Gerichtsgutachtens / Einsatz von Privatgutachten**
  - **Welche Methoden zur Bekämpfung des Gerichtsgutachtens gibt es? Spielt sich dies meist auf Gutachtens- oder Befundebene ab? Welche ist nach Ihrer Erfahrung die effizienteste?**

Bereits im Ermittlungsverfahren Mitwirken bei der Befundaufnahme.  
Hier wird die Sicht des/der Beschuldigten eingebracht und werden Anträge erstellt – bspw das Geschäftsmodell beschrieben und die Lage aus der Sicht des/der Beschuldigten.  
Dabei ist entscheidend, ob der/die Sachverständige ordnungsgemäß Befund erhebt oder sich nur auf die Aktenlage bezieht. Anders gesagt, stellt er/sie Fragen und verlangt Unterlagen, bzw. stellt er/sie relevante Fragen (Tut er/sie es nicht – dann Kritik am Herangehen – später allenfalls).  
Auch zweckdienliche Unterlagen können /sollten vorgelegt werden – bspw Überlegungen seinerzeit.

Die effizienteste Methode ist, entsprechende Schriftsätze in Bezug auf das Gerichtsgutachten – wenn nicht schon im Ermittlungsverfahren bereits – jedenfalls vor der Hauptverhandlung einzubringen. Bei der Gutachtenserstattung und dem dann gegebenen Fragerecht des/der Privatsachverständigen ist die Meinung oft schon verfestigt und kann oft nur schwer geändert werden.  
Allerdings ist das auch oft eine Frage der Taktik.

Generell kommt es auf die Kooperation von Verteidigung und Privat-SV an.

- **Wie gelingt es in der Praxis am besten ein Gerichtsgutachten anzugreifen bzw "umzudrehen"?**

Wenn schon im Vorfeld der Hauptverhandlung ein Privatgutachten samt Fragekatalog an den/die gerichtlich beauftragte/n Sachverständige/n vorgelegt wird, so hat diese/r die Möglichkeit sich von seiner/ihrer Ansicht abzuwenden und ein neues Bewusstsein zu bilden.  
Allenfalls stufenweises Vorgehen planen - je nach Reaktion bzw erwarteter Reaktion des/der SV.  
Allerdings kann das auch in die falsche Richtung losgehen. Es ist jedoch zu beachten, dass ein „Angriff“ eines Gutachtens, bei dem ein eindeutiger Sachverhalt vorliegt, eben aufgrund gegebener Eindeutigkeit oft zwecklos ist.  
Da ist der Ball bei der Verteidigung.  
Ein „Streit“ zwischen Gutachtern/innen im Sinne von „high noon“ bringt in der Regel nichts.

- **Wozu dient das Privatgutachten? Wann sollte ein/e Privatsachverständige/r beauftragt werden?**

Der/Die Privatsachverständige sollte schon zur Sachverhaltsaufarbeitung beauftragt werden. Dabei findet er/sie Ansatzpunkte und erarbeitet eine Strategie mit welcher er/sie

sowohl methodische, aber auch andere Schwächen aufzeigt. Es ist von Vorteil eine/n Privatgutachter/in bereits im Frühstadium des Verfahrens zu beauftragen, auch schon vor den Zeugen- und Beschuldigteneinvernahmen.

- **Kommt dem/der Privatsachverständigen auch im Hauptverfahren eine Rolle zu? Wie wird die Befragung des/der Gerichtssachverständigen in der Praxis gehandhabt?**

Er/Sie spielt in jedem Fall eine Rolle im Hauptverfahren.

**Es muss nicht gleich ein Gutachten sein. Oft reicht der eine oder andere Hinweis (Vorbringen, Schriftsatz etc).**

Für die Befragung gibt es Fragelisten für alle Eventualitäten, diese sind allenfalls in Härtegrade einzustufen. Dadurch wird dem/der gerichtlich beauftragten Sachverständigen im Zuge des Beweisverfahrens die Möglichkeit gegeben zu einer anderen Sicht zu kommen.

Sollte dies nicht der Fall sein, so wird weiter in die Tiefe gegangen.

Es ist ebenfalls sinnvoll und notwendig, die Fragelisten vorab mit der Verteidigung zu koordinieren.

Allenfalls stufenweises Vorgehen.

Fragelisten an die Angeklagten - um ihre Sicht darstellen zu können. Fragen durch die Verteidigung an die Angeklagten. Diese haben die entsprechenden Möglichkeiten - je nach „Art“ der Angeklagten.

Sinnvoll sind auch Fragelisten für Zeugen bspw zum Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit - konnte immer alles bezahlt werden? Wie wurde mit Rückständen umgegangen - Stundungen erwirkt etc.

Ad Befragung des/der Gerichts-SV:

Fragen nach der Methode des/der gerichtlich beauftragten SV

Wie hat er/sie Befund aufgenommen?

Wie hat er/sie gerechnet?

Warum hat er/sie nicht so gerechnet, wenn doch...

Ist es richtig, dass wenn... dann...

Kann man das auch so sehen, wenn man von... ausgeht?

etc

Fragen auch zur subjektiven Tatseite

Stufenweise jedenfalls

Eigentlich je nach Fall – vielschichtig!!

- **Umgang von Sachverständigen mit dem Aspekt der fahrlässigen Unkenntnis / Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit gem § 159 Abs 2 StGB**
  - **Erfahrungsschätze, wie mit diesem Aspekt seitens Strafverfolgungsbehörden, Gerichten, Beschuldigten, Privatbeteiligten umgegangen wird?**

Hier wird zu viel dem/der Sachverständigen überlassen, der/die auch wenn er/sie zu wenig Unterlagen verlangt hat, die Tatfrage nicht so lösen kann, dass die Rechtsfrage vom Gericht entsprechend gelöst werden kann (ist eine freundliche Aussage).

Zu oft verlässt sich das Gericht hier auf den/die gerichtlich bestellte/n Sachverständige/n.

Wichtig ist es, bereits in einem frühen Verfahrens-Stadium Bewusstsein zu schaffen – es zumindest zu versuchen.

Oft wird das Privat-GA durch die StA an den/die gerichtlich beauftragte/n SV geschickt - mit der Bitte um Stellungnahme.

Das kann in die verschiedensten Richtungen gehen.

Es kommt schon vor, dass gemauert wird und das GA „verteidigt“ wird.

Das hilft aber dann jedenfalls im Hauptverfahren

- **Grenzen/Herausforderungen iZm der Frage der Sachverständigen nicht zustehenden Beweiswürdigung?**

Jedenfalls eine Herausforderung - Problem der vorgefassten und sich bildenden Meinung im Senat

immer aufzeigen

Oft auch himmelschreiende Mutmaßungen

- **Erfahrungen bezüglich § 159 Abs 5 Z 5 StGB**
  - **Wann wird ein zeitnaher Überblick über die wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert?**

Mit dem Jahresabschluss ist es meist schon zu spät. §§ 189 bzw. 190 UGB fordern die Darstellung der einzelnen Geschäftsfälle und der Lage der Gesellschaft bereits aus der Buchhaltung, wohingegen beim Jahresabschluss nur das Geschehene abgebildet wird (salopp formuliert).

Die Bilanzarbeiten sind im wesentlichen Abstimmungs- und Bewertungsarbeit -und Thema der Steuern.

Unter Einbezug der Kridareform 2002 und 2011, ergeben sich ein Zusammenspiel des § 159 Abs 5 Z 4 StGB mit ZI 5:

*„Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt oder so führt, dass ein zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt“*

Im Übrigen alle Ziffern – siehe insb. Z. 3 und 4 – relevant:

*„3. übermäßigen, mit seinen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand treibt“*

*„4. Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt oder so führt, dass ein zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt“*

- **Wie kann dargelegt werden, dass ein Handeln gem Z 5 für die grob fahrlässige Herbeiführung einer Zahlungsunfähigkeit bzw grob fahrlässig Vereitelung oder Schmälerung der Befriedigung wenigstens eines Gläubigers kausal war? Welche Erfordernisse sind einzuhalten?**

Wäre nie auf die Idee gekommen - wenn einzelne Gläubiger nach Vorliegen des Jahresabschlusses oder eben Nichtvorliegen - geschädigt worden sein sollen - dann kann es ja nur um den gehen.

Müsste da in die Tiefe gegangen werden

Schaden ab Erkennbarkeit (entsprechender Zeitpunkt)

Wenn Beschuldigte wider besseres Wissen, dass aus dem JA gewonnen werden hätte können/müssen, weitergewirtschaftet haben.

- **Tatbildmäßiges Handeln trotz fristgerechter Erstellung des JAB, weil schon eine frühere Erstellung im Hinblick auf einen zeitnahen Überblick erforderlich erschien?**

Es ist auf die doppelte Buchführung und Ziffer 4 des § 159 Abs 5 StGB zu verweisen. und die sonst notwendigen Kontrollmaßnahmen